

Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts

Auf Grund §§ 141 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz, NKomVG, vom 17.12.2010, Nds. GVBl Nr. 31/20110, hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 21.11.2012 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Die Stadtentwässerung Hameln AöR ist eine selbständige Einrichtung der Stadt Hameln in der Rechtsform einer rechtsfähigen kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts (§§ 141 ff. NKomVG). Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Die Anstalt führt den Namen „Abwasserbetriebe Weserbergland AöR“ im Rechtsverkehr mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „ABW“.
- (3) Der Sitz der Anstalt ist in Hameln.
- (4) Das Stammkapital beträgt € 20.000,00.
- (5) Die Anstalt führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen der Stadt Hameln und der Umschrift „Abwasserbetriebe Weserbergland AöR“.

§ 2

Unternehmenszweck, Aufgabe der Anstalt

- (1) Öffentlicher Zweck der kommunalen Anstalt ist die hoheitliche Abwasserreinigung und Abwasserentsorgung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Betrieb, die Unterhaltung, die Erneuerung, die Planung und Bau der hierfür erforderlichen Anlagen und Einrichtungen.
- (2) Die Stadt Hameln überträgt der Anstalt die gemäß § 96 Abs. 1 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in Verbindung mit § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) obliegende hoheitliche Aufgaben der Abwasserreinigung und Abwasserentsorgung gemäß § 143 NKomVG zur Wahrnehmung in eigenem Namen und in eigener Verantwortung.
- (3) Die Anstalt ist nach § 143 Abs. 1 Satz 3 NKomVG berechtigt, nach Maßgabe der §§ 10, 11 und 13 NKomVG Satzungen, einschließlich der Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang, für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (4) Der Anstalt wird gemäß § 143 Abs. 2 NKomVG das Recht übertragen, von den Nutzern und den Leistungsnehmern der Anstalt Gebühren, Beiträge, und Kostenerstattungen nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften festzusetzen, zu erheben und zu vollstrecken.
- (5) Die kommunale Anstalt darf alle mit dem Anstaltszweck zusammenhängenden Geschäfte betreiben. Sie darf unter entsprechender Anwendung und Beachtung der kommunalrechtlichen Bestimmungen weitere Aufgaben übernehmen, soweit sie der sach- und fachgerechten Abwasserbeseitigung zuzuordnen sind.
- (6) Über eine Änderung der Aufgaben bestimmt der Rat der Stadt Hameln.

- (7) Der Anstalt wird das Recht eingeräumt, sich an anderen Unternehmen unter den Voraussetzungen des §§ 136 ff. NKomVG zu beteiligen oder aber diese zu errichten, wenn der öffentliche Zweck der Anstalt dies rechtfertigt. Die Beteiligung unterliegt dem Zustimmungsvorbehalt des Rates der Stadt Hameln.

§ 3

Organe

- (1) Organe der Anstalt sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.
- (2) Die Organe haben während ihrer Amtszeit und darüber hinaus über alle vertraulichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Hameln und der für das Beteiligungsmanagement zuständigen Stelle der Stadt Hameln.

§ 4

Vorstand

- (1) Der Verwaltungsrat bestellt bis zu zwei Vorstandsmitglieder, die die Leitung der Anstalt übernehmen. Der Verwaltungsrat ist befugt, eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder leiten die Anstalt in eigener Verantwortung. Sie vertreten die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt für höchstens fünf Jahre, eine erneute Bestellung ist zulässig.

- (4) Unter der Voraussetzung einer qualifizierten Mehrheit (75 %) ist die Abberufung von Vorstandsmitgliedern durch den Verwaltungsrat zulässig, sofern ein gestörtes Vertrauensverhältnis die weitere Zusammenarbeit unmöglich macht.
- (5) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat Zwischenberichte über die Abwicklung des Wirtschaftsplans schriftlich vorzulegen und ihn über zu erwartende Mehr- oder Mindererträge zu unterrichten.
- (6) Der Vorstand ist höherer Dienstvorgesetzter und für alle personalrechtlichen Entscheidungen zuständig.

§ 5

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus der Oberbürgermeisterin und den Beigeordneten der Stadt Hameln, sowie einen Mitarbeitervertreter oder einer Mitarbeitervertreterin, sofern die AöR Mitarbeiter beschäftigt.
- (2) Die Oberbürgermeisterin ist Vorsitzende. Mit ihrer Zustimmung kann eine andere Person durch die Vertretung (Rat) zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden bestellt werden. Die Bestellung einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters ist zulässig.
- (3) Die Bestellung erfolgt für fünf Jahre, für Beigeordnete der Stadt Hameln endet die Amtszeit mit dem Ausscheiden aus dem Hauptausschuss (Verwaltungsausschuss); für die Mitarbeitervertreterin oder den Mitarbeitervertreter, endet die Amtszeit mit Beendigung des Anstellungsverhältnisses oder mit dem Ende der Wahlperiode der Vertretung der Stadt Hameln oder beim Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 24, 25 Abs. 1 Satz 1 NPersVG. Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ruht bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 26 NPersVG mit der Maßgabe, dass

die Mitgliedschaft nicht nur bei einer außerordentlichen, sondern auch bei einer ordentlichen Kündigung ruht. Im Übrigen üben die Verwaltungsratsmitglieder die Geschäfte bis zur Bestellung der neuen Verwaltungsratsmitglieder aus, außer der Rat der Stadt Hameln bestimmt etwas anderes.

- (4) Die Bestellung der Verwaltungsratsmitglieder erfolgt durch den Rat der Stadt Hameln. Die Wahl der Mitarbeitervertreterin oder des Mitarbeitervertreters, erfolgt dabei nach Maßgabe von § 110 NPersVG. Im Bereich hoheitlicher Aufgabenerfüllung verfügt die Mitarbeitervertreterin oder der Mitarbeitervertreter nur über beratende Stimme. In allen übrigen Fällen ist die Mitarbeitervertreterin oder der Mitarbeitervertreter mit den anderen Mitgliedern des Verwaltungsrates gleichgestellt.
- (5) Der Vorstand soll an Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen und hat Rederecht.

§ 6

Zuständigkeit Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand der kommunalen Anstalt gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1.
- (2) Er überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über
 1. den Erlass von Satzungen gem. § 143 Abs. 1 S. 3 NKomVG,
 2. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer,
 3. die Gründung von Unternehmen und den Erwerb oder die Aufgabe einer Beteiligung der kommunalen Anstalt an anderen Unternehmen gemäß § 2 Abs. 7,

4. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
5. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
6. die Ergebnisverwendung,
7. die Bestellung des Abschlussprüfers im Fall von § 10 Abs. 3 Satz 2,
8. den Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand gemäß gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2,
9. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Anstalt gegen den Vorstand,
10. im Einvernehmen mit dem Vorstand über die Ernennung von Beamtinnen und Beamten,

Entscheidungen im Sinne von Nr. 1 und 3 bedürfen der vorherigen Zustimmung durch den Rat der Stadt Hameln. Ein ohne diese Zustimmung gefasster Beschluss des Verwaltungsrates ist schwebend unwirksam. Die Angelegenheiten sind dem Rat vorab so rechtzeitig vorzulegen, dass dieser Gelegenheit zu einer entsprechenden Beschlussfassung hat.

- (4) Der Verwaltungsrat unterliegt den Weisungen des Rates der Stadt Hameln bei Entscheidungen über die Ergebnisverwendung.
- (5) Der Verwaltungsrat ist zugleich oberste Dienstbehörde.
- (6) Der Verwaltungsrat entlastet den Vorstand.
- (7) Gegenüber dem Vorstand obliegt ihm das Vertretungsrecht.
- (8) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind grundsätzlich nicht öffentlich. Abweichend davon sind Sitzungen, in denen Satzungen erlassen werden, öffentlich.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse

- (1) Die Einladung zu Verwaltungsratssitzungen hat 7 Tage vor der Sitzung, in dringenden Fällen eine Tag vor der Sitzung, den Mitgliedern zuzugehen.
- (2) Sie muss Tageszeit, Ort der Sitzung und eine Tagesordnung enthalten.
- (3) Pro Jahr hat der Verwaltungsrat mindestens vier Sitzungen abzuhalten. Eine Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn drei Viertel der Mitglieder unter Nennung des Beratungsgegenstandes dies fordern.
- (4) Der Verwaltungsrat gilt als beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Über nicht auf der Tagesordnung bestimmte Punkte darf nur beschlossen werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist, alle Mitglieder anwesend sind und kein Mitglied widerspricht. Der Verwaltungsrat beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (6) Die vom Verwaltungsrat beschlossenen Angelegenheiten sind niederzuschreiben und bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 8

Stellung der Stadt Hameln

- (1) Die Stadt Hameln wird die Anstalt nach Maßgabe des § 144 NKomVG unterstützen.
- (2) Der Rat der Stadt Hameln entscheidet insbesondere über:
 1. die erstmalige Bestellung des Vorstandes bei Errichtung der Anstalt;
 2. die Übernahme von neuen Aufgaben außerhalb der mit dieser Satzung übertragenen Aufgabenbereiche;
 3. die Änderung der Anstaltssatzung;
 4. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Verwaltungsrates;
 5. die Auflösung der kommunalen Anstalt gemäß § 14

§ 9

Verpflichtungserklärung

- (3) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Abwasserbetriebe Weserbergland AöR“ durch den Vorstand, im Übrigen durch die jeweils Vertretungsberechtigten.
- (4) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 10

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Die Anstalt ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit unter Maßgabe des öffentlichen Zwecks zu führen.
- (2) Die Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung erfolgen gemäß den Bestimmungen des NKomVG. §§ 27 und 28 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27. Januar 2011 sind entsprechend anzuwenden, soweit sich aus dieser Satzung keine anderen Bestimmungen ergeben.
- (3) Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt gemäß § 147 Absatz 1 NKomVG in Verbindung mit § 157 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Hameln. Es kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte beauftragen oder zulassen, dass die Beauftragung im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt unmittelbar durch die kommunale Anstalt erfolgt. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Hameln kann verlangen, dass ihm im Rahmen der Aufgabenstellung von § 155 Abs. 1 und 2 NKomVG bestimmte Kasenvorgänge oder Geschäftsfälle zur Prüfung während des laufenden Haushaltsjahres vorgelegt werden. Darüber hinaus werden dem Rechnungsprüfungsamt die Rechte nach §§ 53 f. Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) eingeräumt.
- (4) Die Prüfung ist entsprechend Bestimmungen des 4. Teils (§§ 29 bis 34) der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27. Januar 2011 durchzuführen, soweit sich aus dieser Satzung keine anderen Bestimmungen ergeben.

- (5) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Hameln zuzuleiten.
- (6) Das Rechnungswesen und die Ergebnisse der Anstalt sind gemäß § 128 Abs. 4 NKomVG in den konsolidierten Gesamtabchluss der Stadt Hameln einzustellen. Der Vorstand stellt sicher, dass der Stadt Hameln die für einen konsolidierten Gesamtabchluss nach §§ 128 Abs. 4 bis 6 sowie 129 NKomVG erforderlichen Unterlagen und Belege so rechtzeitig vorliegen, dass der konsolidierte Gesamtabchluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.

§ 11

Personal

Die kommunale Anstalt ist Dienstherrin von Beamtinnen und Beamten.

§ 12

Bekanntmachungen

Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der kommunalen Anstalt richten sich nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Hameln in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Überleitungsregelungen

- (1) Die Stadtentwässerung der Stadt Hameln wird im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 141 Abs. 1 NKomVG in eine kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts umgewandelt. Die kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts tritt in alle bestehenden Rechte und Pflichten der Stadt Hameln ein, die im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben stehen. Einzelheiten der Umwandlung, insbesondere die Übertragung des notwendigen Anlage- und Betriebsvermögens einschließlich der Grundstücke regelt ein Übertragungsvertrag.
- (2) Das Personal der Stadtentwässerung der Stadt Hameln wird unter Anwendung der Bestimmungen für den Betriebsübergang gemäß § 613 a BGB auf die kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts übergeleitet. Einzelheiten des Übergangs werden in einem Personalüberleitungsvertrag geregelt.
- (3) Die Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren in der Stadt Hameln (Kanalgebührensatzung) in der gültigen Fassung vom 12.12.2001, zuletzt geändert am 14.12.2011, die Satzung über die zentrale Abwasserbeseitigung (ZABS) in der gültigen Fassung vom 09.10.1991, die Satzung über die dezentrale Abwasserbeseitigung (DABS) in der gültigen Fassung vom 09.10.1991, zuletzt geändert am 01.01.2002 sowie die Satzung der Stadt Hameln über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) in der gültigen Fassung vom 03.09.1986, zuletzt geändert am 14.12.2005, der Kanalbaubeitragssatzung in der Fassung vom 18.12.2002, der Abwasserabgabensatzung in der Fassung vom 23.08.1991, zuletzt geändert am 20.03.1996 gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Stadt Hameln die kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts tritt, solange fort, bis die Anstalt des öffentlichen Rechts eigene Satzungsregelungen in der Angelegenheit trifft.

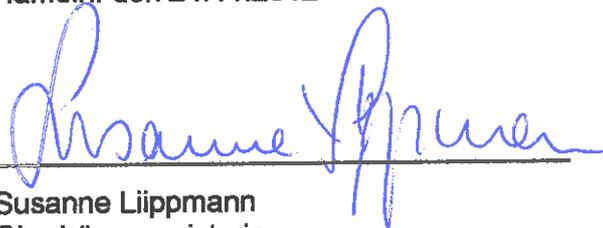
§ 14
Auflösung der Anstalt

Über die Auflösung der Anstalt entscheidet der Rat der Stadt Hameln. Das Vermögen geht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Stadt Hameln über.

§ 15
Inkrafttreten

Gründungszeitpunkt der Anstalt ist der 01.01.2013. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

Hameln, den 21.11.2012



Susanne Lippmann
Oberbürgermeisterin